

Antrag – Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Kl. II)

Abteilung – Ordnungsamt



Rechtsgrundlage der Beantragung

Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV).

Antragsteller

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
E-Mailadresse	
Telefon	

Angaben zum Feuerwerk

Genaue Ortsangabe: Ort, Straße und Hausnummer	
Gemarkung, Flur und Flurstück	
Datum	
Uhrzeit	
Anlass	

Antrag – Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Kl. II)

Abteilung – Ordnungsamt



	Ja	Nein
Liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuerwerks vor? <i>(bitte in schriftlicher Form beifügen)</i>		
Liegt ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung vor? <i>(bitte in Versicherungsschein in schriftlicher Form beifügen)</i>		
Ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 LuftVO erforderlich? <i>(bitte Ausnahmegenehmigung beifügen, sofern erforderlich) -siehe Anlage</i>		
Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Kinderheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen?		

Beschreibung	Anzahl
Leuchtfeuerwerk/Bodenfeuerwerk <i>(kein bis geringe Geräuschpegel)</i>	
Raketen/Feuerwerksbatterien <i>(normaler bis lauter Geräuschpegel)</i>	
Sonstiges wie z. B. Kanonenschläge <i>(ausschließlich, sehr laute Knallwirkung)</i>	

Ich bestätige die Richtigkeit der o.a. Angaben

Unterschrift Antragsteller

Ort und Datum

Antrag – Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Kl. II)

Abteilung – Ordnungsamt



Wichtige Hinweise zum Antrag für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf 50 € für kleine Feuerwerke und 200 € für große Feuerwerke. Die Gebührensschuld entsteht unmittelbar nach Beginn der Bearbeitung.

Nachtruhe

In der Regel können keine Feuerwerke nach 22:00 Uhr und maximal 10 Feuerwerkskörper insgesamt genehmigt werden.

Februar – Juli

Aufgrund der vermehrten Brut- und Nistzeit der Vögel werden in diesem Zeitraum überwiegend nur geräuschlose Leucht- und Bodenfeuerwerke genehmigt.

Temperatur/Trockenheit

Im Falle von erhöhter Brandgefahr (Stufe 4 und 5) für Wälder und Gräser, die durch sommerliche Hitze und Trockenheit begünstigt wird, darf im Außenbereich kein Feuerwerk nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Sprengstoffverordnung abgebrannt werden. In diesem Fall erteilen wir grundsätzlich **keine** Ausnahmegenehmigungen. Hinweise zur Brandgefahr stellt der Deutsche Wetterdienst auf seiner Internetseite zur Verfügung.

(<http://www.dwd.de/waldbrand>) Suchwort: *Graslandfeuerindex*)

§ 19 Abs. 1 Ziffer 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO)

Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (in der Zeit vom 02.01. bis 30.12.) sowie der Kategorien 3, 4, P2 und T2 in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen (Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen) bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis.

Veröffentlichung

Im Falle einer Genehmigung ist das Feuerwerk im Amtsblatt der Gemeinde oder auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungskosten trägt der Antragsteller.

Weitere Stellen, die im Bedarfsfalle einbezogen werden

- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutzbehörde
- Zentrale Leitstelle Hochtaunuskreis
- Polizei
- Örtliche Feuerwehr
- Bauverwaltung (Denkmalschutz)
- Forstamt